

UPDATE VERGABERECHT

ANFORDERUNGEN AN EINE INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

EuGH, Urteil vom 04.06.2020, Rs. C-429/19

Zwei Landkreise und eine Stadt haben dem von ihnen gemeinsam kontrollierten Zweckverband die Erfüllung ihrer Aufgabe übertragen, die in ihrem jeweiligen Gebiet anfallenden Abfälle zu verwerten und zu entsorgen. Da der Zweckverband nicht über eine für die Vorbehandlung von Siedlungsabfällen nötige Sortieranlage verfügt, wurde deren Verwertung und Entsorgung zu 80 % an private Unternehmen und zu 20 % an einen dritten Landkreis L, der nicht Mitglied des Zweckverbands ist, vergeben. Ein Vergabeverfahren ist der Auftragserteilung an L nicht vorausgegangen. Ein privates Entsorgungsunternehmen sah hierin eine unzulässige Direktvergabe. Der Zweckverband beruft sich auf sein Recht zur interkommunalen Zusammenarbeit. Die Vergabekammer wies den von L gestellten Nachprüfungsantrag zurück. Auf die sofortige Beschwerde des L legte das OLG Koblenz dem EuGH die Frage vor, ob in einer Konstellation wie der vorliegenden die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 4 lit. a) RL 2014/24/EU an eine interkommunale Zusammenarbeit erfüllt sind.

Der EuGH verneint dies. Die Beauftragung des L durch den Zweckverband ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens sei unzulässig gewesen. Der Begriff „Zusammenarbeit“ i.S.d. Art. 12 Abs. 4 RL 2014/24/EU sei ein Begriff des Unionsrechts und als solcher in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen. Dass öffentliche Auftraggeber gemeinsam Aufgaben ausüben, genüge nicht, um von einer „Zusammenarbeit“ in diesem Sinne sprechen zu können. Erforderlich sei, dass ein gemeinsamer Bedarf besteht und für diesen gemeinsam auf der Grundlage eines kooperativen Konzepts eine Lösung definiert wird. Hieran fehle es in Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein öffentlicher Auftraggeber ausschließlich die Leistung eines anderen öffentlichen Auftraggebers gegen Entgelt erwirbt.

Bedeutung für die Praxis

Der EuGH konkretisiert den Begriff der „Zusammenarbeit“ i.S.d. Art. 12 Abs. 4 lit. a) RL 2014/24/EU, umgesetzt in § 108 Abs. 6 GWB. Das Urteil wird künftige Auftragsvergaben ohne Durchführung von Vergabeverfahren auf Grundlage des Rechts öffentlicher Auftraggeber zur interkommunalen Zusammenarbeit erschweren. Dass öffentlichen Auftraggebern dieselbe gesetzliche Verpflichtung obliegt, genügt zur Begründung einer interkommunalen Zusammenarbeit nicht. Der benachbarte Landkreis hätte zum Beispiel Mitglied des Zweckverbandes werden müssen.